

Ordnung der Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Landsberg gGmbH

Präambel

Die Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Landsberg unterstützen die Erziehungsberechtigten in ihrer Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsaufgabe.

Die Lebenshilfe Landsberg gGmbH ist Träger des Kindeshauses „Zur Arche“, des Waldkindergartens Kaufering und des Kindeshauses „Blumenwiese“ Geltendorf.

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Die Lebenshilfe Landsberg betreibt die genannten Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung für das Kinderhaus zur Arche erfolgt über das Elternportal Kivan der Stadt Landsberg am Lech: www.kitaplatz-landsberg.de. Über das Elternportal besteht die Möglichkeit, sich bei mehreren Kindertageseinrichtungen anzumelden und eine Priorität anzugeben. Die Zusagewoche aller Landsberger Kindertageseinrichtungen findet in der Regel im Frühjahr statt.

Die Anmeldung für den Waldkindergarten erfolgt für Eltern aus Landsberg über das Elternportal Kivan (www.kitaplatz-landsberg.de) und für Eltern aus Kaufering über das Elternportal little bird (www.portal.little-bird.de) der Gemeinde Kaufering. Für Eltern aus anderen Gemeinden und für Interessenten für die Waldspielgruppen erfolgt die Aufnahme in der Regel auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs, das direkt mit der Einrichtungsleitung zu vereinbaren ist. Die Eltern werden dabei über die Einrichtung, die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert.

Die Anmeldung für das Kinderhaus Geltendorf kann über www.geltendorf.de vorgenommen werden. Die Zusagewoche aller Geltendorfer Kindertageseinrichtungen findet in der Regel im Frühjahr statt.

- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die Einrichtungsleitung nach pädagogischem Ermessen. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde/Stadt, Geschwisterkinder sowie Kinder von Mitarbeitern der Lebenshilfe Landsberg bevorzugt behandelt. Bei einem begrenzten Platzangebot können weitere Aufnahmekriterien zur Anwendung kommen: Alter des Kindes, Alleinerziehende, Berufstätigkeit beider Eltern, Buchungszeiten. Bei ausreichendem Platzangebot können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (3) Für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, gilt ein individuelles Aufnahmeverfahren. Die Bedarfsmeldung erfolgt über die unter Punkt (1) genannten Portale. Im Kinderhaus Zur Arche stehen aktuell 5+ Integrationsplätze für Kindergartenkinder und 1+ Integrationsplätze für Krippenkinder und im Kinderhaus Blumenwiese Geltendorf 3 Integrationsplätze für Kindergartenkinder und 3 Integrationsplätze für Krippenkinder zur Verfügung.
- (4) Grundsätzlich erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres d.h. im September des jeweiligen Kalenderjahres.
Bei freien Plätzen erfolgen die Aufnahmen auch während des laufenden Kindergartenjahres.
Die Aufnahme ist in der Regel nicht fristgebunden.
Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist.

§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Das Betriebsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungs- und Schließzeiten werden vom Träger festgelegt und zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben.
Unsere Einrichtungen können jährlich für maximal 30 Tage zuzüglich 5 Fortbildungs- bzw. Klausurtag geschlossen werden (BayKIBIG Art. 21 Abs.4)
- (3) Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert. Mögliche Gründe für eine zeitweilige Schließung sind unter anderem:
- Klausur- und Fortbildungstage
 - Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter
 - die Aufsicht der Kinder kann nicht gewährleistet werden
 - ansteckende Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes
- (4) Die regelmäßigen Öffnungszeiten sind (Stand: September 2021):
- | | |
|--------------------------------|--|
| <u>Kinderhaus Zur Arche:</u> | Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr |
| <u>Kinderhaus Blumenwiese:</u> | Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr/15 Uhr (Fr) |
| <u>Waldkindergarten:</u> | Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr |
| <u>Waldspielgruppe:</u> | Montag, Mittwoch und Freitag
8.45 Uhr bis 12.15 Uhr |

§ 4 Buchungszeiten

- (1) Die Eltern können im Rahmen der Öffnungszeiten mit der Buchungsvereinbarung die benötigte tägliche Buchungszeit mit dem Träger vereinbaren, in der das Kind regelmäßig in der Einrichtung von pädagogischem Personal betreut wird.
- (2) Die stundenbezogene Buchungszeit bemisst sich dabei an den in der Buchungsvereinbarung aufgeführten Buchungszeitkategorien.
Als Mindestbuchungszeit gilt eine Betreuungszeit von 3-4 Stunden täglich in der Krippe und 4-5 Stunden täglich im Kindergarten (BayKIBIG Art. 21 Abs.4)
- (3) Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart.
Eine Änderung der Buchungszeit ist grundsätzlich zu Beginn eines Betreuungsjahres (1. September) möglich.
Ein Aufstocken der Buchungszeit während des laufenden Kindergartenjahres ist in der Regel zu jedem 1. des Monats möglich, jedoch unter Vorbehalt ausreichender personeller Kapazitäten.
Eine Reduktion der Buchungszeiten während des laufenden Kindergartenjahres ist ausschließlich zu folgenden Terminen möglich: 01.01. und 01.04.
Eine Buchungsänderung muss der Einrichtungsleitung spätestens am 01. des Vormonats in schriftlicher Form vorliegen.
Unter Angabe gewichtiger Gründe kann eine Reduktion der Buchungszeit zu jedem 01. des Monats durchgeführt werden.
Gewichtige Gründe sind:
 - Arbeitslosigkeit der Erziehungsberechtigten
 - Trennung der Erziehungsberechtigten
 - Umzug
- (4) Im Rahmen der staatlichen und kommunalen Bezuschussung der Einrichtung werden die Daten der Buchungsvereinbarung an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

§5 Elternbeiträge

- (1) Der vom Träger festgelegte Elternbeitrag (in Geltendorf legt die Gemeinde die Elternbeiträge fest) ist eine finanzielle Beteiligung der Eltern am gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung. Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten (umfasst auch den Monat August), bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.
- (2) Die Staffelung der Elternbeiträge sowie gewährte Geschwisterermäßigungen ergeben sich aus der Anlage1 zur Ordnung der Kindertagesstätten. Der Träger ist berechtigt, Beitragserhöhungen jährlich neu festzusetzen.
- (3) Die Eltern können beim Jugendamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen, der einkommensabhängig gewährt wird. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Jugendamtes und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern die Betreuungskosten zu entrichten.
- (4) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich mittels SEPA Lastschriftmandat hinterlegten Konto eingezogen. Im Fall einer Rückbuchung gehen die von der Bank erhobenen Gebühren zu Lasten der Eltern. Der

Elternbeitrag wird in zwölf monatlichen Beiträgen erhoben. Eine Rückerstattung wegen Fehlzeiten des Kindes erfolgt nicht.

§ 6 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt allein den Erziehungsberechtigten. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein in die Einrichtung kommt und/oder nach Hause geht.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder die zur Abholung berechtigten Personen, auch wenn sich diese noch auf dem Gelände der Einrichtung befinden (Garderobe, Garten, Parkplatz). Das Kind muss durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.
- (4) Sollen andere Personen als die Erziehungsberechtigten das Kind abholen, ist im Vorfeld eine schriftliche Erklärung der Eltern erforderlich. Die abholberechtigte Person hat sich dem pädagogischen Personal vorzustellen und den Ausweis vorzuzeigen. Die abholberechtigte Person sollte in der Regel 16 Jahre alt sein.
- (5) Aufgrund besonderer Umstände (z.B. Wohnstätte des Kindes liegt neben der Einrichtung oder kurzer, gefahrloser Weg) können die Eltern der Einrichtungsleitung schriftlich im Vorfeld mitteilen, dass das Kind den Weg zur und von der Einrichtung allein bewältigen kann.
- (6) Die schriftliche Erklärung der Eltern zu abholberechtigten Personen oder zum alleinigen Antritt des Nachhauseweges entbindet das pädagogische Personal nicht von der Verpflichtung zur selbstständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall verantwortet werden kann z. B. Erkrankung des Kindes, Kindeswohlgefährdung, besondere Weggefahren.
- (7) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die vereinbarte Buchungszeit, einschließlich der angebotenen Ausflüge, Spaziergänge und Besichtigungen. Nehmen die Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil, geht die Aufsichtspflicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten, sich diesbezüglich mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.
- (8) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Erziehungsberechtigten oder deren beauftragten Vertreter das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten und dort mit ihm anwesend sind.

§ 7 Haftung

- (1) Die Lebenshilfe Landsberg gGmbH haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Lebenshilfe Landsberg gGmbH zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Lebenshilfe Landsberg gGmbH nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder und deren Eltern.

- (2) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch deliktunfähige Kinder umfasst.
- (3) Im Fall einer Einrichtungsschließung bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger.
- (4) Private Gegenstände aller Art, die der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden, sind nicht versichert.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII bei folgenden Unfällen versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
 - während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung
 - während Veranstaltungen und Ausflügen der Kindertageseinrichtung
- (2) Alle Unfälle die auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung geschehen, sind unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.
- (3) Arztbesuche, die in Folge eines Unfalls in der Einrichtung nötig sind, sind unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.
- (4) Die aus Punkt (2) und (3) resultierende Unfallmeldung erfolgt durch die Einrichtungsleitung.
- (5) Durch das Tragen von Schmuck, vor allem von Ketten und Ohrringen, besteht bei Kindern ein erhöhtes Unfallrisiko. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, von Schmuck bei ihren Kindern abzusehen. Dies gilt insbesondere an Turn- und Schwimmtagen.

§ 9 Weitere Rechte und Pflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten und das pädagogische Personal arbeiten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen. Die Eltern sind gebeten, an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden teilzunehmen sowie angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- (2) Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen in der Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihre Anschrift sowie private und mobile Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben, insbesondere Wohnortswechsel (innerhalb der Sitzgemeinde der Einrichtung als auch der Umzug in eine andere Gemeinde) oder vorübergehender wohnortsferner Aufenthalt (Urlaub, Kur) ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.

- (5) Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Krankheit, Urlaub) ist es notwendig, die Kindertageseinrichtung umgehend zu verständigen.

§ 10 Elternbeirat

- (1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in den Kindertageseinrichtungen ein jährlich gewählter Elternbeirat eingerichtet.
- (2) Der Elternbeirat wird nach einem von den Eltern selbst zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt bzw. gebildet. Hierbei wird empfohlen, sich an den Vorschlägen für den Ablauf einer Elternbeiratswahl der Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V. (AKB) zu orientieren.
- (3) Der Elternbeirat wird von der Einrichtungsleitung informiert und gegebenenfalls angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den täglichen Betrieb der Einrichtung haben, sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten des Trägers.
- (4) Der Elternbeirat hat nach Art. 14 Abs.7 BayKiBiG gegenüber den Eltern und dem Träger einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

§ 11 Krankheiten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit oder Konstitution ihres Kindes (Allergien, Unverträglichkeiten, chronische Erkrankungen, Behinderung) der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Ein willentliches Unterschlagen von diesbezüglich wichtigen Informationen stellt einen Kündigungsgrund von Trägerseite dar. Einschränkungen haben keine Auswirkungen auf die Vergabe der Kindergartenplätze.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen während der Dauer der Erkrankung unsere Kindertageseinrichtungen nicht besuchen. Für einen Wiederbesuch der Einrichtung ist es zwingend nötig, dass das Kind 48 Stunden keine Krankheitssymptome gezeigt hat.
- (3) Für Regelungen im Krankheitsfall, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot und zur Wiederaufnahme des Kindes nach der Erkrankung, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (4) Gemäß § 34 Abs 5 IfSG sind die Erziehungsberechtigten über diese Regelungen zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.
- (5) Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Krankheiten zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- (6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs.1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- (7) Bei chronisch erkrankten oder behinderten Kindern werden ärztlich verordnetet Medikamente, deren Einnahme während der Betreuungszeit in der Einrichtung nötig ist, nur nach ärztlicher

Verordnung/ Unterweisung und schriftlicher Vereinbarung zwischen den Eltern und der Einrichtungsleitung verabreicht.

§ 12 Kündigung

- (1) Kündigung seitens der Eltern: Der Bildungs- und Betreuungsvertrag kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 1 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Betreuung.
Eine Kündigung zum 30.06. und zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich. Bei automatischem Wechsel in den Kindergarten oder in die Schule bedarf es keiner Kündigung. Ein automatischer Wechsel erfolgt, wenn das Kind bis zum 30.6. (Stichtag) 3 Jahre bzw. 6 Jahre alt wird.
- (2) Kündigung seitens des Trägers: Der Bildungs- und Betreuungsvertrag kann mit Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung ist nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung muss den Eltern die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.
Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Erziehungsberechtigten wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag und der vorliegenden Ordnung nicht nachkommen.
 - die Erziehungsberechtigten mit ihrer Zahlungsverpflichtung für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten.
 - das Kind länger als 2 Wochen ununterbrochen ohne Angabe von Gründen gefehlt hat
 - der Betreuungsplatz aufgrund von falschen Angaben seitens der Erziehungsberechtigten erlangt wurde
 - kein ausreichender Masernschutz vorliegt oder die Angabe zum Masernimpfstatus verweigert wird
 - bei Schließung der Einrichtung

§13 Datenschutz

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Landsberg gGmbH erhalten im Rahmen ihres Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages Daten über die aufgenommenen Kinder und Erziehungsberechtigten. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung wird das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) gewahrt, die Sozialdatenschutzbestimmungen werden beachtet (§ 67 ff. SGB X).
- (2) Werden einer Betreuungskraft in Gesprächen Daten anvertraut, unterliegen diese dem besonderen Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII).
- (3) Mitwirkende Eltern (Elternbeirat, Hospitationen) sind verpflichtet, über alle Kinder- und Familiendaten, die ihnen im Zuge ihrer Mitwirkung bekannt werden, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für nicht offenkundige Betriebs- und Geschäftsdaten der Kindertageseinrichtungen und des Trägers. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht kann von einer weiteren Mitwirkung Abstand genommen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft und löst bisherige Ordnungen ab.

Landsberg am Lech, den 28.02.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christoph Lauer', is written over a faint, rectangular, textured background.

Christoph Lauer
Geschäftsführer